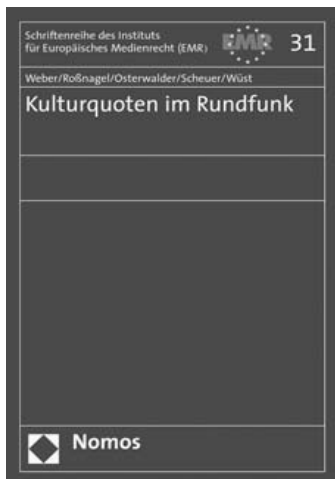


Buchbesprechungen



**Rolf H. Weber/Alexander Roßnagel/
Simon Osterwalder/Alexander Scheuer/
Sonia Wüst:**

Kulturquoten im Rundfunk (Schriftenreihe des Instituts für Europäisches Medienrecht e.V., Band 31). Baden-Baden 2006: Nomos Verlag. 433 Seiten, 45,00 Euro

Das Buch enthält eine Untersuchung, die auf einen Auftrag des Schweizerischen Bundesamtes für Kommunikation (BAKOM) zurückgeht. Dieses Amt hatte nicht nur dem Institut in Saarbrücken, sondern auch dem Zentrum für Informations- und Kommunikationsrecht der Universität Zürich den Auftrag erteilt. Dessen Leiter, *Rolf H. Weber*, ist einer der Autoren, während ein anderer Koautor, *Alexander Roßnagel*, wissenschaftlicher Direktor des deutschen Instituts ist. Die weiteren Autoren werden nicht vorgestellt, ebenso wenig ist der jeweilige Anteil an der Erstellung des Buches ihnen individuell zugeordnet. Den Hintergrund des Bandes bilden die Entwicklung wie die Aufgaben, denen sich der Rundfunk zu stellen hat. Dabei ist eine Orientierung an Marktstrukturen erforderlich, teilweise auch in dualen Systemen. Welche Rollen „Rundfunk“ dabei als Mittler und Akteur von „Kultur“ einnimmt, das geben teils zu Recht geronnene Politiken vor, denen zu folgen ist. Dabei spielen Aufgabe und Profil der Sender ebenso eine Rolle wie ihre tatsächlichen Verhaltensweisen. Die europäische Perspektive hierzu ist bekanntlich entstanden aus der Triangel der Erforderlichkeit von Werbebeschränkungen im Rundfunk, des Weiteren von hinreichenden Vorkehrungen zu Jugend- und später auch Würdeschutz sowie schließlich eben dem Bedürfnis, die eigene kulturelle Tradition – wenn nicht auch die eigene Filmwirtschaft – gegen eine unter der Flagge der Globalisierung und der Liberalisierung auftretende Invasion von amerikanischen Filmproduktionen, die den *american way of life* zur Geltung bringen, zu schützen – insoweit eine Perspektive, die im globalen Licht etwa auch indischer Produktionen noch zu kurz griff.

Die Fragestellung des Auftrags war allerdings enger und frei vom Verdacht eines gewissen Protektionismus; sie ging dahin, welche Vorkehrungen bereits getroffen sind oder ergriffen werden können, um ein ausreichendes Maß an Kultur im Rundfunk zu gewährleisten. Sie implizierte die Annahme, dass es hier Defizite zu beklagen gibt oder diese naheliegen. Der Klärung dieser Vorfragen ist der erste Teil der Studie gewidmet. Dann folgt ein größerer Abschnitt, um das „Zusammenspiel“ zwischen Kultur, Medien und Recht zu erläutern. Das führt im nächsten Teil zu einem international, europäisch und national

geprägten Begriff von Kultur, insbesondere bezogen auf Rundfunk anhand der Beispiele Schweiz und Deutschland. Dabei kommt es zu einer Darstellung und dann rechtsvergleichenden Untersuchung der Kulturbestimmungen in den einschlägigen Instrumenten des Europarats und der Europäischen Union sowie in acht EU-Mitgliedstaaten (Deutschland, Belgien, Finnland, Frankreich, Irland, Litauen, Österreich und Slowenien). Schon auf europäischer Ebene erweist sich der Kulturbegriff als außerordentlich vielschichtig und unterschiedlich, je nach Kontext und Ausgangslage im jeweiligen Bereich. Bei dem dazu erforderlichen Länderbericht halfen sozusagen als nationale Experten Mitarbeiter aus dem EMR Media Network, die nicht nur die nackten Vorschriften, sondern die Entscheidungspraxis, die Sicht der jeweiligen Wissenschaft sowie den politischen und kulturellen Kontext zur Zeit der Begutachtung beitrugen. Der letzte Teil befasst sich aus Anlass des Beitritts der Schweiz zum MEDIA Programm der EU und den damit zusammenhängenden Gesetzesänderungen zum 1. Januar 2006 (Art. 20c – neu – der Radio- u. Fernsehverordnung – RTVV) mit Fragen der Umsetzung dieses Rechts in der Eidgenossenschaft und weiteren denkbaren Vorkehrungen zur Sicherung der Kultur im Rundfunk dort. Auch bringen *Weber* und der weitere Institutsdirektor Rechtsanwalt *Thomas Kleist* aus Saarbrücken im Vorwort zum Ausdruck, dass sie hoffen, mit dem Werk eine gute Grundlage im Sinne eines „wertvollen Fundus“ für die fortlaufenden Beratungen zur künftigen Ausgestaltung des Radio- und Fernsehgesetzes der Schweiz (RTVG) geschaffen zu haben.

Im Ergebnis favorisiert die Untersuchung eine gewisse Marktsteuerung, um die Präsenz von „Kultur“ in den audiovisuellen Medien zu stützen. „Kulturquoten“ müssen dabei nicht nur Anforderungen an Programm und Herstellung, sondern auch Sprach-, Regional- und Produktionsquoten und Regelungen zugunsten von Programmen für Minderheiten beachten. Das führt vor allem zu beachtlichen Maßgaben für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, wird aber mit einem Rückgang von dessen Einschaltquoten noch mehr als bisher schon auch anderweitige Programme verstärkt erreichen. Starre Quoten haben u. a. den Nachteil, dass sie in Konflikt mit GATT- und WTO-Regeln geraten können, so-

lange insoweit nicht eine *exception culturelle* die nationale oder regionale Kulturförderung davor schützen könnte. Hierzu hat sich die Lage etwas verändert, weil die sogenannte Vielfaltskonvention der UNESCO inzwischen zu Zeichnung und Ratifikation aufliegt und bald in Kraft treten wird, die der Erhaltung kultureller Vielfalt unter den Rahmenbedingungen der Globalisierung und Liberalisierung im Kontext des Allgemeinen Abkommens zum Handel mit Dienstleistungen (GATS) und insbesondere der Anerkennung der Doppelnatur von kulturellen Gütern und Dienstleistungen als zugleich Wirtschafts- und Kulturgüter dient. Innerhalb des behandelten europäischen Umkreises aber sind starre Regelungen allerdings mit dem weiteren Nachteil verbunden, dass sie den Wandel der Kulturen nicht erfassen können, es sei denn, sie enthalten Öffnungsklauseln, wie die Untersuchung feststellt. Geografische und sprachliche Eigenheiten haben in kleineren und mehrsprachigen Ländern erhebliche Bedeutung. Dabei geht es auch um den Schutz historisch gewachsener Minderheiten als politisch-demokratisches Anliegen. Ob dafür aber konkrete Quoten in Vollprogrammen taugen, das hält die Studie für fraglich. Werden Kulturquotenregelungen eingeführt, so erscheint ihr als bester Anknüpfungspunkt nicht die verfügbare relevante Sendezeit, sondern der Haushalt der Anstalt oder der Jahresumsatz des Unternehmens. Außerdem wäre jedenfalls eine Flexibilisierung im Sinne der österreichischen oder der finnischen Regelung wünschenswert. Im Gegensatz zum Fernsehen erscheinen für das Hörfunkprogramm Quoten nicht geboten. Nicht sachgerecht erscheint den Autoren, private Veranstalter mit Rundfunkgebührenbeteiligungen auf ein kulturelles Angebot zu verpflichten. Umfassende Kulturquotenregelungen im dualen Rundfunksystem halten sie überhaupt für problematisch. Dort wollen sie solche Verpflichtungen vor allem als Aufgabe des gebührenfinanzierten Rundfunks sehen, um „Kulturprogramme zu senden, die aufgrund ihrer ökonomischen Merkmale den Sprung auf die Bildschirmfläche nicht schaffen“.

Schon aufgrund der normativen Verwandtschaft gerade des jüngeren Verfassungsrechts der Schweiz einerseits und Deutschlands dank des Grundgesetzes andererseits ist die Untersuchung von besonde-

rem Interesse. Da sich die Schweiz auch im Felde der Medien der Europäischen Union mehr und mehr anfügt, wird die Nähe eher noch zunehmen. Daher sind gemeinsame Studien auf diesem engeren Gebiet von besonderem Reiz. Ihr Wert steigert sich sozusagen mit der Verflechtung. Zugleich sind komparative Untersuchungen hier von besonderem Gewicht, zumal manche Staaten der Europäischen Union wesentlich mehr tradierte kulturelle Differenz in sich bergen. Etwas anders liegt es indes, wenn die kulturelle Vielfalt einen sogenannten „Migrationshintergrund“ hat. Hier wird eher auf Integration gesetzt, zumal diese Minderheiten medial oft mit ihrer Herkunftstradition vernetzt sind. Dabei stellen sich manchmal auch Fragen der Integration unter Aspekten der politischen Kultur sowie insbesondere der Informations- und der Meinungs- sowie der Kunstfreiheit, – was man unter dem Stichwort der „Parallelgesellschaften“ diskutiert findet. Schwächen der vorliegenden Publikation liegen in Details, etwa in der sprachlichen Qualität, wobei hier offensichtlich die deutsche Seite den Ton angab, denn „Helvetizismen“ finden sich kaum. Ein weiterer Mangel liegt darin, dass kein Register angefügt ist. Das wäre für die rasche Zugänglichkeit aber nötig. So muss man sich mit dem Inhaltsverzeichnis behelfen, was zwar ganz gut gelingen kann, aber doch den Zugriff auf einzelne Passagen unter Stichworten nicht ersetzt. Auch wäre fairerweise mehr Transparenz gerade im Interesse der jüngeren Autoren wünschenswert, es sei denn, sie können ihren eigenen Arbeitsbeitrag in anderem Zusammenhang unter ihrem Namen zusätzlich veröffentlichen – und dies, ohne Unwillen zu erregen. Insgesamt liegt aber ein beachtliches „Gemeinschaftswerk“ vor, dem man wünscht, in einem angemessenen Rahmen gewissermaßen zum Fortsetzungsprogramm zu werden.

Prof. Dr. Helmut Goerlich, Leipzig